

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Über die Einzelheiten der Berechnung wird an anderer Stelle eingehend gesprochen werden¹⁾).

Nicht strittig ist jedenfalls, daß der „angemessene Preis“ der Kriegszeit ein *i n d i v i d u e l l e r* Preis ist, d. h., daß er nicht nach allgemein gültigen Prozentsätzen oder sonstigen Normen, sondern für jeden einzelnen Fall zu ermitteln ist. Er wird also nicht für ganze Gebiete oder Geschäftszweige einheitlich bestimmt, wie dies im Frieden recht vielfach der Fall war, und wie dies auch seitens der Kaufmannschaft immer wieder erstrebt wurde, sondern er soll in jedem Einzelfall ermittelt werden. Aus der Tatsache, daß die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung den Gewinn beim einzelnen Preise nicht übermäßig werden lassen will, folgert das Reichsgericht, daß das Durcheinanderrechnen mehrerer Preise (Preismischung, Durchschnittspreisberechnung) nicht bei Privatunternehmungen mit Erwerbsinteressen zulässig ist.

Entscheidende Behörde über die Übermäßigkeit des Preises ist letzten Endes der *S t r a f r i c h t e r*. Dieser ist nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung in seiner Beurteilung auch nicht an das Gutachten der für diese Frage errichteten Gutachterstellen, nämlich der Preisprüfungsstellen, gebunden. Eine den angemessenen Preis sicher feststellende Behörde gibt es also nicht. Jedoch kann die Behörde generell aus ihrer Kenntnis der besonderen Verhältnisse in schwierigen Fällen den angemessenen Preis angeben; dies ist dann der *R i c h t p r e i s*, von dem unten ausführlicher gesprochen wird.

Nach der Praxis des Reichsgerichtes kommt es für die Beurteilung, ob ein Preis als angemessener Preis gelten kann, lediglich auf den oben zuletzt aufgeführten Posten, auf die Höhe des Reingewinns, an. Daß die anderen Posten anrechnungsfähig sind, unterliegt keinem Zweifel. Über die Frage, in welcher Höhe sie angerechnet werden dürfen, besteht freilich Streit, insbesondere über die Frage, wie es mit den Generalunkosten zu halten ist; ob diese etwa unter allen Umständen auch bei stark verringertem Umsatz in voller Höhe aufzurechnen sind, oder ob ihre Anrechnung vielleicht von einer gewissen Grenze des Umsatzrückganges an nicht mehr erfolgen darf. Auch bei den speziellen Unkosten bildet sich mehr und mehr der Brauch heraus, entsprechend der Verordnung über Preisprüfungsstellen nur die angemessenen, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden speziellen Unkosten anzuerkennen. Insbesondere sind Reisekosten, die in keinem

¹⁾ „Grundlagen der Preisprüfung“ in den „Beiträgen zur Kriegswirtschaft“, herausgegeben von der Volkswirtschaftlichen Abteilung des R. G. A., demnächst erscheinend.